

Bundessozialgericht

1 RA 43/86

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am
15. Oktober 1987

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1987 in Berlin durch den Präsidenten Dr. R e i t e r , den Richter F u n k und die Richterin Dr. W o l f f sowie die ehrenamtlichen Richter B l e n k e r s und B e h r e n s für Recht erkannt:

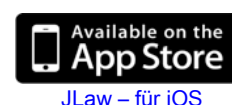
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Juli 1986 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Verfahrens nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

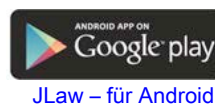
Streitig ist die Anerkennung polnischer Beitragszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Der 1914 in Polen geborene, heute in Israel als israelischer Staatsangehöriger lebende Kläger beantragte im September 1982 bei der Beklagten die Anerkennung seiner in Polen zurückgelegten Beitragszeiten und gab dazu an, er habe von Juli 1933 bis Dezember 1937 als Buchhaltungsangestellter bei einem Textil-Unternehmen in Krakau gearbeitet, wofür Beiträge zur polnischen Sozialversicherung abgeführt worden seien. Von Dezember 1937 bis Dezember 1939 sei er sodann bei der Zweigstelle dieser Firma in Lodz als Buchhalter beschäftigt gewesen. Anschließend war der Kläger wegen seiner jüdischen Glaubenszugehörigkeit der NS-Verfolgung ausgesetzt, der er sich im März 1940 durch Flucht in die Sowjetunion entzog. Seit Mai 1946 hielt er sich wieder in Polen auf, von wo aus er im Juni 1969 nach Israel einwanderte.

Den Antrag des Klägers auf Herstellung von Versicherungsunterlagen für die in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß zwar die in Lodz zurückgelegte Zeit als glaubhaft gemachte Beitragszeit nach § 15 FRG vormerkungsfähig, jedoch wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 17 Abs 1 Buchst b FRG nicht anrechenbar sei (Bescheid vom 1. März 1985; Widerspruchsbescheid vom 10. Dezember 1985). Das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Sozialgericht (SG) Berlin hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe Anspruch auf Herstellung von Versicherungsunterlagen für eine glaubhaft gemachte Beitragszeit vom 16. Dezember 1937 bis 31. August 1939 unter Einstufung in Leistungsgruppe 5 der Angestelltenversicherung gemäß §§ 15, 17 Abs 1 Buchst b FRG. Die Voraussetzungen der letztgenannten Vorschrift seien entgegen dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juni 1971 (SozR Nr 5 zu § 17 FRG) erfüllt. Das Versicherungsverhältnis des Klägers sei nach Maßgabe der Vorschriften über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten auf die deutsche Rentenversicherung übergeleitet worden. Das ergebe sich aus der sog Ostgebiets-Verordnung (OGVO) vom 22. Dezember 1941 (RGBl 777) und weiteren dazu ergangenen Erlassen, die für den sog Reichsgau Wartheland und damit auch für die hier betroffene Stadt Lodz gegolten hätten. Daß nach diesem Recht die jüdische Bevölkerung der eingegliederten Gebiete von der Leistungsberechtigung gänzlich ausgeschlossen gewesen sei, schließe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs 1 Buchst b FRG nicht aus. Denn dafür genüge bereits, daß die Versicherungsverhältnisse auf die deutsche Rentenversicherung übergeleitet worden seien, wie sich insbesondere aus § 45 OGVO ergebe. Danach seien die Träger der Reichsversicherung an die Stelle der Versicherungsträger getreten, die in den eingegliederten Ostgebieten ihren Sitz hatten. Außerdem sei nach den Zielvorstellungen der Reichsregierung ein Leistungsanrecht bzw eine Anwartschaft der jüdischen Bevölkerung nicht völlig in Abrede zu stellen. Aber auch aus weiteren Erwägungen ergebe sich, daß die Voraussetzungen des



§ 17 Abs 1 Buchst b FRG erfüllt seien. § 3 Abs 4 des - inzwischen aufgehobenen - Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953, der von der Weitergeltung der OGVO und der dazu erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen ausgehe, bestimme, daß diese Vorschriften auch auf Leistungsansprüche und Anwartschaften aus Versicherungsverhältnissen in der polnischen Sozialversicherung anzuwenden seien, die nach dieser VO (OGVO) nicht oder nicht voll auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen seien. Hieraus folge, daß die vorbezeichneten Einschränkungen, insbesondere der Ausschluß der jüdischen Bevölkerungsteile, auch im Rahmen des FRG nicht zu beachten seien. Denn das FRG habe insoweit nichts anderes regeln wollen. Dem könne auch nicht entgegengehalten werden, daß das FAG für die Gewährung einer Leistung einen ständigen Aufenthalt der betroffenen Personen im Bundesgebiet oder im Land Berlin gefordert habe. § 3 Abs 4 FAG habe entgegen dem vorbezeichneten Urteil des BSG durchaus auch für die Ermittlung von Leistungen an Berechtigte im Ausland Anwendung gefunden, wie sich aus § 8 Abs 1 FAG ergebe. Außerdem werde das Vorliegen einer Rentenanwartschaft durch die möglicherweise ausgeschlossene Zahlbarkeit einer Rente aus dieser Anwartschaft nicht berührt, wie sich aus den heute geltenden speziellen Zahlbarkeitsregelungen der §§ 94 ff Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und § 18 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) ergebe.

Mit der vom SG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 17 Abs 1 Buchst b FRG und meint, nach dieser Vor-



schrift wäre die Berücksichtigung der polnischen Beitragszeiten des Klägers von 1937 bis 1939 nur dann zulässig, wenn ein deutscher Versicherungsträger die für diese Zeiten entrichteten Beiträge wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln gehabt hätte. Eine solche rechtliche Verpflichtung habe für die deutsche Rentenversicherung zu keiner Zeit bestanden. Der persönliche Geltungsbereich der OGVO sei so beschränkt gewesen, daß er den Kläger nicht erfaßt habe. Denn diese Verordnung sei nicht auf "Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums" und auch nicht auf jüdische Bevölkerungsteile anzuwenden gewesen. Für die Erstgenannten seien zwar Teile der OGVO für entsprechend anwendbar erklärt worden, aber nur mit der einschränkenden Besonderheit, daß die Berechtigten keine Renten nach Reichsrecht, sondern nur besondere Unterstützungleistungen hätten beanspruchen können. Polnische Beiträge von Juden seien nach damaliger Rechtslage überhaupt nicht und solche von "Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums" nicht voll auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen. Weder die einen noch die anderen seien von der Reichsversicherung "wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu behandeln" gewesen, so daß sich auch bei Außerachtlassung der Diskriminierung der Juden und Gleichbehandlung mit den anderen Polen am rechtlichen Ergebnis nichts ändere. Die frühere Gleichstellungsfiktion des § 3 Abs 4 FAG, wonach der Ausschluß der vorgenannten Bevölkerungsteile im Rahmen des FAG nicht zu beachten gewesen sei, gelte nicht mehr, weil das inzwischen in Kraft getretene FRG eine vergleichbare Fiktion nicht enthalte. Selbst wenn § 3 Abs 4 FAG insoweit berücksichtigt



-6-

werde, wäre er im konkreten Fall des Klägers nicht anzuwenden, weil dieser mangels Bundesgebietszeiten nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 FAG erfülle. Das FAG habe grundsätzlich nur bei Inlandsaufenthalt gegolten. Seine Anwendung bei Auslandsaufenthalt sei von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gewesen, die nicht nur - nach der Art von Ruhensregelungen - die Zahlbarkeit betroffen, sondern das Stammrecht eingeschränkt hätten. Im übrigen ergebe sich weder aus dem Wortlaut des § 17 Abs 1 Buchst b FRG noch aus den Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung, daß sie nicht einen Vollübergang von Leistungen und Anwartschaften voraussetze, sondern - wie das SG meine - einen Übergang der Versicherungsverhältnisse ausreichen lasse.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
23. Juli 1986 aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

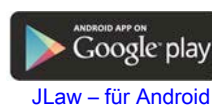
Er bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-7-

-7-

Sie ist entgegen der im Urteil des SG vertretenen Rechtsansicht nicht verpflichtet, Versicherungsunterlagen für die in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten des Klägers herzustellen. Nach § 11 Abs 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) sind Unterlagen nach Maßgabe des FRG vom 25. Februar 1960 (BGBl I S 93) für Zeiten herzustellen, die nach dem FRG anrechenbar sind. Die vom Kläger in Polen zurückgelegten Versicherungszeiten sind nach diesem Gesetz nicht anrechenbar. Von den Vorschriften des FRG kommt hier allein § 17 Abs 1 Buchst b in Betracht; denn eine Anrechnung nach §§ 1, 15 FRG oder nach § 20 WGSVG iVm § 15 FRG scheidet aus, weil die persönlichen Voraussetzungen hierfür fehlen. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Nach § 17 Abs 1 Buchst b FRG wären die von dem Kläger an den polnischen Rentenversicherungsträger entrichteten Beiträge nur dann anzurechnen, wenn ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 FRG) sie bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln hatte. Daran fehlt es hier.

Ob ein deutscher Versicherungsträger fremde Beiträge wie nach den Reichsversicherungsgesetzen entrichtete Beiträge zu behandeln hatte, beurteilt sich ausschließlich nach der Rechtslage während der Geltung der Reichsversicherungsgesetze. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des § 17 Abs 1 Buchst b FRG, der die Vergangenheitsform gebraucht ("zu behandeln hatte"), sondern vor allem aus seiner Entstehungsgeschichte, die insoweit ausschließlich auf den Zeitraum der Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die dem deutschen Reich eingegliedert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

waren oder vorübergehend unter deutscher Verwaltung gestanden haben, abstellt. In der Begründung zum Entwurf des FRG heißt es zu § 17 Abs 1 (BT-Drucks III/1109 S 41), daß sich Buchst b auf Personen beziehe, deren Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in den vorgenannten Gebieten übergeleitet worden ist; dies solle im Ergebnis der bisherigen Regelung in § 1 Abs 2 Nr 1 Satz 2 FAG entsprechen (BT-Drucks aa0), wonach ein Versicherungsverhältnis bei einem deutschen Versicherungsträger auch dann als gegeben gilt, wenn die aus dem Versicherungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen (Leistungen und Anwartschaften) eines nichtdeutschen Versicherungsträgers nach Reichsrecht auf den deutschen Versicherungsträger übergegangen sind. § 8 Abs 1 Nr 2 Buchst b FAG, der Leistungen an Berechtigte im Ausland betraf, sprach insoweit von Versicherungszeiten, die aus einer ausländischen Rentenversicherung auf die reichsgesetzliche Rentenversicherung übergegangen sind (vgl dazu SozR Nr 6 zu § 1321 RVO). Mit diesen unterschiedlichen Formulierungen (Behandlung der Beiträge, Überleitung des Versicherungsverhältnisses, Übergang der Verpflichtungen, Übergang der Versicherungszeiten) hat der Gesetzgeber stets denselben Sachverhalt gemeint, nämlich daß Beitragszeiten von einer fremden Versicherung auf die reichsgesetzliche Rentenversicherung übergegangen sind. Dementsprechend haben bereits der 5. Senat des BSG (SozR Nr 6 zu § 1321 RVO) und ihm folgend der 11a-Senat (SozR 2200 § 1250 Nr 9 und neuerdings im Urteil vom 26. August 1937 - 11a RA 34/86 -) entschieden, daß § 17 Abs 1 Buchst b FRG nur solche bei einem fremden Versicherungsträger zurückgelegten Zeiten erfaßt, die seinerzeit auf die



reichsgesetzliche Rentenversicherung übergegangen sind. Nur solche Zeiten sind bei jedermann (nicht nur bei Vertriebenen und Flüchtlingen) so zu berücksichtigen, als handele es sich um von vornherein nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegte Zeiten.

Eine entsprechende Behandlungspflicht hätte sich im vorliegenden Fall nur aus der OGVO nebst ihren Durchführungsbestimmungen ergeben können, die jedoch auf den Kläger keine Anwendung gefunden hat. Zwar bestimmte die OGVO in ihrem § 1 Abs 1 Satz 1, daß die Reichsversicherungsordnung (RVO), das AVG und das Reichsknappschaftsgesetz (RKG) mit den dazu erlassenen Vorschriften vom Stichtag an (gemäß § 1 Abs 3 OGVO der 1. Januar 1942) in den "eingegliederten Ostgebieten" Anwendung finden sollten, zu denen der "Gau Wartheland" mit der Stadt Lodz gehörte. Nach dem folgenden Satz 2 fanden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung auf "Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums"; das gleiche wurde durch den auf der Ermächtigung der § 1 Abs 2 und § 43 Abs 1 OGVO beruhenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1942 (An II 408) - Abschnitt C - für "Juden in den eingegliederten Ostgebieten" bestimmt. Auf sie sollten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze grundsätzlich keine Anwendung finden; zu der in Aussicht genommenen Regelung über die Behandlung der jüdischen Bevölkerung in den eingegliederten Ostgebieten ist es offensichtlich nicht mehr gekommen. Der Kläger gehörte damit nicht zu dem von der OGVO erfaßten Personenkreis mit der Folge, daß die von ihm zur polnischen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nicht wie nach den Vorschriften der



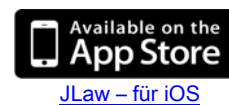
Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren. Eine solche Behandlungspflicht der zur polnischen Rentenversicherung entrichteten Beiträge bei Eintritt des Versicherungsfalles hatte die OGVO in ihrem Abschnitt IV (§§ 20 ff) angeordnet und dort näher geregelt. Da die OGVO und damit die Reichsversicherungsgesetze insgesamt aber auf den Kläger nicht anzuwenden waren, konnte auch dieser Abschnitt für ihn nicht gelten. Dabei läßt der Senat offen, ob die OGVO schon deshalb auf den Kläger keine Anwendung fand, weil er zum maßgeblichen Stichtag - 1. Januar 1942 - nicht mehr in den eingegliederten Ostgebieten lebte, sondern in die Sowjetunion geflohen war.

An diesem Ergebnis änderte sich auch nichts dadurch, daß auf die "Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums" (vgl zur Abgrenzung dieses von der Reichsversicherung ausgenommenen Personenkreises den Erlaß vom 29. Juni 1942, aaO, - Abschnitte A und B -, und die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941, RGBI 1941, 118) die OGVO später durch das sog "Polenstatut" (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. August 1942, AN II 469) teilweise für anwendbar erklärt worden ist. Hierdurch ist für diesen Personenkreis anstelle der Leistungen der Reichsversicherung aber nur die Gewährung von besonderen Unterstützungsleistungen bis zur Höhe des für sie geltenden Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge - ohne Rechtsanspruch - unter entsprechender Anwendung der OGVO angeordnet worden (Abschnitt I § 2). Die "Juden in den eingegliederten Ostgebieten" blieben selbst davon ausgeschlossen. Auch wenn diese Diskrimi-



nierung außer acht gelassen und die jüdische Bevölkerung mit derjenigen polnischen Volkstums gleichgestellt wird, bedeutet dies gleichwohl nicht, daß nunmehr die für diese Personengruppen zur polnischen Rentenversicherung entrichteten Beiträge wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln gewesen wären. Denn einen (uneingeschränkten) Übergang der Beitragszeiten hat das "Polenstatut" mit seinen einschränkenden Besonderheiten nicht bewirkt. Davon ist auch der Gesetzgeber des FAG ausgegangen; denn sonst hätte es der Regelung des § 3 Abs 4 FAG (s dazu im folgenden) nicht bedurft.

Für die Annahme des SG, daß aufgrund der OGVO (wenigstens) die in den eingegliederten Gebieten entstandenen Versicherungsverhältnisse auf einen deutschen Rentenversicherungsträger übergeleitet worden seien und dort - wenn auch ohne Leistungspflicht, jedoch mit einer nicht völlig in Abrede zu stellenden Leistungsaussicht - bestanden hätten, findet sich in den maßgeblichen Rechtsvorschriften kein ausreichender Anhalt. Der erkennende Senat stimmt dem 11a-Senat in seinem Urteil vom 26. August 1987 (aaO) darin zu, daß der in § 45 Abs 1 OGVO angeordnete Übergang der Rechte und des Vermögens der aufgelösten polnischen Versicherungsträger auf die Träger der Reichsversicherung für sich allein einen solchen Schluß nicht rechtfertigen kann, zumal die Rechtsnachfolge hinsichtlich der Verpflichtungen (Abs 1 Satz 2) und die endgültige Auseinandersetzung mit der polnischen Sozialversicherung (Satz 4) weiteren Regelungen vorbehalten blieben. Allein aus der Übertragung von Deckungsmitteln des verpflichteten (polnischen) Rentenversicherungsträgers folgt noch nicht, daß



insoweit auch die Versicherungsverhältnisse in die reichsdeutsche Versicherungslast übergegangen wären. Darauf stellt aber § 17 Abs 1 Buchst b FRG ab und läßt - anders als § 19 WGSVG - die angeordnete Übertragung von Deckungsmitteln nicht genügen.

Das SG kann seine Auffassung schließlich auch nicht auf § 3 Abs 4 FAG stützen, weil der Gesetzgeber des FRG diese Regelung nicht übernommen hat. Auch darin folgt der erkennende Senat dem Urteil des 11a-Senats vom 26. August 1987 (aaO). § 3 Abs 4 FAG bestimmte, daß die OGVO auch auf Leistungsansprüche und Anwartschaften aus Versicherungsverhältnissen anzuwenden war, die nach dieser VO nicht oder nicht voll auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen sind. Diese Erstreckung des Anwendungsbereichs der OGVO durch das FAG hat zwar Personen wie den Kläger begünstigt, jedenfalls soweit es sich um Leistungen für Zeiten des Aufenthalts im Bundesgebiet oder in Berlin gehandelt hat. Nach der Gesetzesbegründung betraf die Vorschrift vor allem die "Schutzangehörigen oder Staatenlosen polnischen Volkstums", aber auch die "Juden in den eingegliederten Ostgebieten", ferner auch diejenigen, die an bestimmten Stichtagen nicht in den eingegliederten Ostgebieten beschäftigt gewesen sind oder gewohnt haben (BT-Drucks I/4201 S 17 zu § 3 Abs 4). Bezüglich dieser Personen, die bisher von der Anwendung der OGVO ausgeschlossen waren, hielt es der Gesetzgeber des FAG "für möglich, daß sie sich nunmehr ständig und befugt im Bundesgebiet aufhalten"; deshalb sollten ihnen die Vorschriften der OGVO aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso zugute kommen wie die Sudeten-VO vom 27. Juni 1940 den Protektoratsdeutschen nach § 3 Abs 2 FAG (BT-Drucks aaO). Ob



diese Erstreckung der OGVO in § 3 Abs 4 FAG auf die obengenannten Personenkreise nur für Fremdreuten an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin oder auch - wie der Kläger geltend macht - für Renten gegolten hat, die Berechtigten im Ausland nach § 8 Abs 1 FAG zustanden, kann der Senat offenlassen. Denn die Erstreckung hatte, wie bereits der 4. Senat im Urteil vom 23. Juni 1971 (SozR Nr 5 zu § 17 FRG) und ihm folgend der 11a-Senat im Urteil vom 26. August 1987 (aaO) zutreffend dargelegt haben, Bedeutung nur im Rahmen des FAG. Der Gesetzgeber des FRG hat § 3 Abs 4 FAG durch Art 7 § 3 Abs 1 FANG ausdrücklich aufgehoben, weil er seine Beibehaltung nach der Neukonzeption dieses Gesetzes offensichtlich nicht mehr für erforderlich hielt. Für die gegenteilige Ansicht des SG, wonach das FRG in § 17 Abs 1 Buchst b insoweit nichts anderes habe regeln wollen als die Vorläufervorschrift in § 3 Abs 4 FAG, findet sich kein ausreichender Anhalt. Dem steht nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Gesetzesbegründung zu § 17 Abs 1 Buchst b FRG (BT-Drucks III/1109 S 41) entgegen, in der von § 3 Abs 4 FAG keine Rede ist; vielmehr sollte § 17 Abs 1 Buchst b FRG im Ergebnis der bisherigen Regelung in § 1 Abs 2 Nr 1 S a t z 2 F A G entsprechen, wonach Verpflichtungen eines nichtdeutschen Rentenversicherungsträgers nach dem R e i c h s r e c h t auf einen deutschen Versicherungsträger übergegangen sein mußten. Der Senat folgt daher dem 4. und 11. Senat (aaO) auch darin, daß der Gesetzgeber des FRG die Regelung des § 3 Abs 4 FAG nicht beibehalten wollte.

Diese Beschränkung des § 17 Abs 1 Buchst b FRG auf die sogenannten übergegangenen Zeiten vermag der Senat auch nicht als will-



kürlich zu erachten. Damit sind zwar fremdstaatliche Beitragszeiten, die bisher nach § 3 Abs 4 FAG übergegangenen Beitragszeiten gleichgestellt wurden, vom FRG nicht mehr erfaßt. Das stellt jedoch im Rahmen der gesetzgeberischen Neukonzeption des FRG, das mit dem Eingliederungsprinzip eine weitgehende sozialrechtliche Gleichstellung von Einheimischen und Vertriebenen gebracht hat, keine systemwidrige oder willkürliche Verschlechterung dar. Der 5. Senat (BSG SozR Nr 6 zu § 1321 RVO) hat bereits zutreffend dargelegt, daß für die vom FRG derart begünstigten Personen (§§ 1, 15 FRG) die bisherige Unterscheidung zwischen den im Herkunftsland zurückgelegten fremdstaatlichen Beitragszeiten und reichsgesetzlichen Beitragszeiten ihre Bedeutung verloren hat, und hat dabei auch darauf hingewiesen, daß § 17 Abs 1 Buchst b FRG von daher gesehen keinen spezifisch fremdrentenrechtlichen Sachverhalt regelt, sondern seinen systematischen Standort eigentlich in § 27 AVG hat. Denn mit dieser Regelung sollten - wie bisher schon - übergegangene Zeiten ganz allgemein - und nicht nur bei Vertriebenen und Flüchtlingen - wie reichsgesetzliche Zeiten behandelt werden, weil die bereits nach Reichsrecht bewirkte Gleichstellung durch die Kriegsfolgen nicht verloren gehen sollte. Personen, die bereits aufgrund der Reichsversicherungsgesetze Ansprüche oder Anwartschaften erworben hatten, sollten diese unabhängig von weiteren Voraussetzungen behalten. Damit setzt sich zwar der vom Kläger als diskriminierend empfundene Ausschluß seiner Beiträge aus der Übernahme in die Reichsversicherung bis heute fort. Das Fehlen einer Regelung, die den Kläger so stellt, als seien seine Beiträge auf die Reichsversicherung übergeleitet worden, ist aber gleichwohl nicht



wegen Verstoßes gegen Art 3 Abs 1 GG verfassungswidrig; denn ein Schaden ist dem Kläger in der Sozialversicherung nicht bereits durch die mangelnde Übernahme der streitigen Beiträge in die deutsche Versicherungslast, also als Folge seiner jüdischen Glaubenszugehörigkeit entstanden, sondern erst später durch die Auswanderung aus Polen im Jahre 1969. Die nicht übergegangenen polnischen Beitragszeiten sind nicht untergegangen, sondern weiterhin in der polnischen Versicherungslast verblieben oder jedenfalls in diese für solche Berechtigte wieder zurückgefallen, die – wie der Kläger – nach dem Krieg weiterhin in dem wieder selbständig gewordenen und in den Besitz seines ursprünglichen Gebiets gelangten polnischen Staates gelebt haben. In der Zeit nach Kriegsende, in der sich der Kläger wieder in Polen befand, sind die früheren polnischen Sozialversicherungsvorschriften wieder eingeführt und insoweit die entsprechenden Regelungen der OGVO rückgängig gemacht worden (vgl dazu Schmiedinger, Die Sozialversicherung 1985, 168). Der Kläger hätte daher die vor dem Krieg in Polen zurückgelegten Beitragszeiten angerechnet erhalten, wenn er nicht 1969 nach Israel ausgesiedelt wäre. Daß das WGSVG (§ 20) einen hierdurch entstandenen Schaden nicht ausgleicht, ist ebenfalls nicht verfassungswidrig; denn der Gesetzgeber des WGSVG durfte die Anwendung des FRG auf "vertriebene" Verfolgte beschränken, also auf Verfolgte, die bei Verlassen des Vertreibungsgebiets dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben. Nur bei diesem Personenkreis – zu dem der Kläger nicht gehört – mußte sich der Gesetzgeber veranlaßt sehen, einen durch die Aussiedlung in der Sozialversicherung erlittenen Schaden durch Anwendung des FRG auszugleichen. Dies gilt hingegen



nicht für solche "Schäden", die darauf beruhen, daß das Einwanderungsland (Israel) die im Herkunftsland zurückgelegten Zeiten nicht anerkennt oder ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen zwischen Ein- und Auswanderungsland nicht besteht.

Nach allem konnte das Urteil des SG keinen Bestand haben; es war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)